



# Fachprozess EAZW

Nr. 35.3 vom 1. Juli 2009 (Stand: 1. Mai 2013)

**Erwerb eines zusätzlichen Gemeindebürgerrechts**

Geschäftsfall Bürgerrecht

# Erwerb Gemeindebürgerrecht

## Inhalt

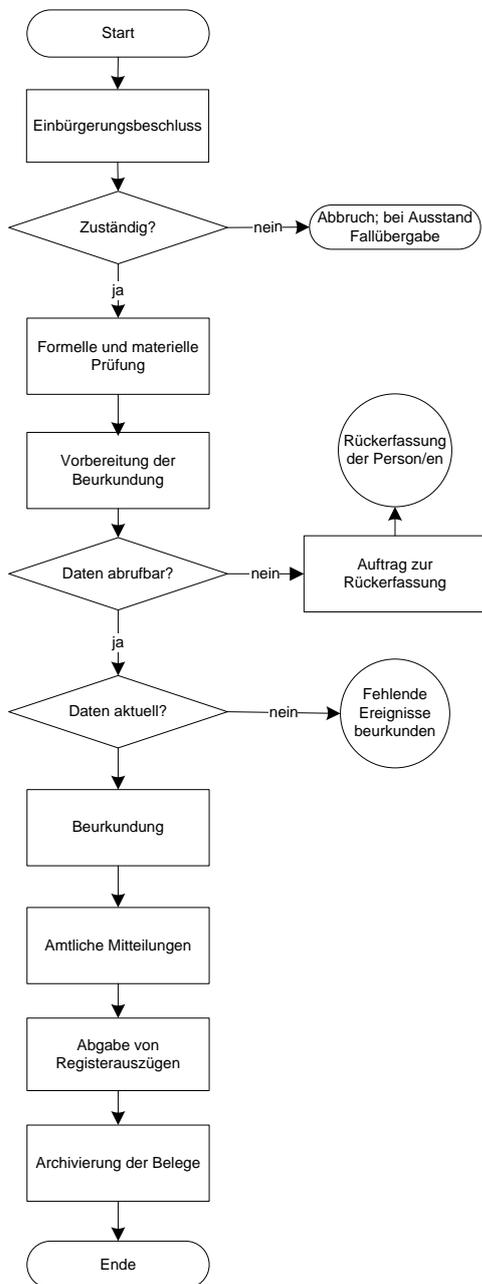
<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Beleg</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>5</b>
2.1	Örtlich	5
2.2	Sachlich	5
2.3	Persönlich	5
<b>3</b>	<b>Prüfung</b>	<b>6</b>
3.1	Allgemeines	6
3.2	Auswirkungen auf die bisherigen Gemeindebürgerrechte	6
<b>4</b>	<b>Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>6</b>
4.1	Daten nicht abrufbar	6
4.2	Daten abrufbar	6
<b>5</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>7</b>
7.1	Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige	7
7.2	Heimatschein	7
7.3	Familienausweis	8
7.4	Familienbüchlein	8
<b>8</b>	<b>Archivierung der Belege</b>	<b>8</b>
8.1	Mitteilung der Einbürgerung	8
8.2	Korrespondenzen	8

## Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.1	Einfügung Dokument 7.9 "Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige" anstelle des Dokumentes 7.1 "Personenstandsausweis".

<b>Änderung per 1. Mai 2013</b>	<b>NEU</b>
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

## 0 Systematische Übersicht



### 1 Beleg

### 2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

### 3 Prüfung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Auswirkungen auf die bisherigen  
Gemeindebürgerrechte

### 4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

### 5 Beurkundung

### 6 Amtliche Mitteilungen

### 7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische  
Staatsangehörige
- 7.2 Heimatschein
- 7.3 Familienausweis
- 7.4 Familienbüchlein

### 8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung der Einbürgerung
- 8.2 Korrespondenzen

## 1 Beleg

Es liegt eine Mitteilung vor, wonach eine Person, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt, durch Einbürgerung ein zusätzliches Gemeindebürgerrecht erworben hat (Art. 41 Bst. a ZStV).

Die gleichzeitige Mitteilung, wonach die betroffene Person eines oder mehrere der bisherigen Gemeindebürgerechte als Folge der Einbürgerung **verliert** oder dass ein **rechtsgültiger Verzicht** vorliegt, ist in einem separaten Verfahren durch das dafür zuständige Zivilstandsamt zu bearbeiten (siehe Fachprozess Nr. 35.4 Verlust eines Gemeindebürgerrechts durch Entlassung oder Einbürgerung in einer anderen Gemeinde).

## 2 Zuständigkeit

### 2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht. Fehlt eine solche Regelung, fällt die Aufgabe in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am neuen Heimatort (Art. 43 Abs. 1 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

### 2.2 Sachlich

Es handelt sich um den Erwerb eines Gemeindebürgerrechts durch **Rechtsakt** (Beschluss oder Verfügung der zuständigen Behörde). Die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts bleibt ohne Wirkung, wenn die betroffene Person das entsprechende Kantonsbürgerrecht weder besitzt noch im Zusammenhang mit der Einbürgerung erwirbt.

Die Verleihung eines **Ehrenbürgerrechtes** wird nur beurkundet, wenn das kantonale Recht dies vorsieht.

Ein Hinweis auf Rechte in einer Ortsbürgergemeinde, in einer Burgergemeinde oder in einer Korporationsgemeinde ist gemäss Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde entsprechend dem kantonalen Recht zu berücksichtigen.

### 2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der Einbürgerung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

### 3 Prüfung

#### 3.1 Allgemeines

Mit dem Erwerb eines **zusätzlichen** Gemeindebürgerrechtes durch eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ist auch der Erwerb des entsprechenden Kantonsbürgerrechts gemäss kantonalem Recht verbunden, sofern die Person nicht bereits ein anderes Gemeindebürgerrecht des Kantons besitzt. Auf den Besitz des Schweizer Bürgerrechts hat dieser Vorgang keine Auswirkungen.

#### 3.2 Auswirkungen auf die bisherigen Gemeindebürgerrechte

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Einbürgerung Auswirkungen auf den Bestand der bisherigen Gemeindebürgerrechte entfaltet, ist durch die zuständige Behörde im bisherigen Heimatkanton in einem **separaten Verfahren** festzustellen.

Zahlreiche Kantone sehen im Zusammenhang mit der Einbürgerung eine zahlenmässige Beschränkung der bisherigen Gemeindebürgerrechte vor oder sie machen die Beibehaltung eines bisherigen Gemeindebürgerrechtes von einer ausdrücklichen, an eine Frist gebundenen Erklärung abhängig. Andere Kantone machen eine Einbürgerung vom Verzicht auf eines oder auf mehrere der bisherigen Gemeindebürgerrechte abhängig.

Damit die zuständigen Behörden über die Auswirkungen der Einbürgerung auf die bisherigen Gemeindebürgerrechte entscheiden und einen allfälligen Verlust beurkunden können, sind die Zivilstandsämter der bisherigen Heimatorte mit einer Mitteilung (Formular 6.9.1) zu bedienen. Sie sind verpflichtet, die nach kantonalem Recht vorgesehenen Verfahren einzuleiten und gegebenenfalls den Verlust des bisherigen Gemeindebürgerrechtes bzw. die Entlassung daraus zu beurkunden (siehe Ziffer 5).

### 4 Vorbereiten der Beurkundung

#### 4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Person im System nicht abrufbar ist gegebenenfalls die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

#### 4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag, seit dem die Einbürgerung rechtswirksam

ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und beurkundet worden sind.

## **5 Beurkundung**

Sobald die aktuellen Daten (nach der Regel x – 1, d.h. Stand am Tage vor der Einbürgerung) der betroffenen Personen im System zur Verfügung stehen, ist der Erwerb des neuen Gemeindebürgerrechts zu beurkunden.

## **6 Amtliche Mitteilungen**

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV) und
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Ausserdem ist eine Mitteilung zu erlassen

- an das Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 1 ZStV).

Zusätzliche amtliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

## **7 Abgabe von Registerauszügen**

### **7.1 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige**

Auf Wunsch kann ein Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige (Formular 7.9) abgegeben werden.

### **7.2 Heimatschein**

Mit der Änderung im Bestand der Gemeindebürgerrechte wird der Heimatschein ungültig, weil die Angaben betreffend die Heimatberechtigung nicht mehr aktuell sind. Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person kann die Hinterlegung eines neuen Heimatscheines verlangen.

Vor einer sofortigen Ausstellung eines neuen Heimatscheines empfiehlt sich eine **Rückfrage** bei den bisherigen Zivilstandsämtern der bisherigen Heimatorte, ob ein Verfahren um Entlassung oder die Beurkundung des Verzichts hängig ist. Allenfalls ist mit der Ausstellung bis zum Abschluss des Verfahrens zuzuwarten.

### 7.3 Familienausweis

Wird ein Familienausweis (Formular 7.4) vorgelegt, ist dieser kostenfrei zu ersetzen.

### 7.4 Familienbüchlein

Wird ein schweizerisches Familienbüchlein vorgelegt, ist die Einbürgerung bei der betroffenen Person im dafür vorgesehenen Feld (Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht) anzumerken. Die Eintragung ist mit dem Amtsstempel zu versehen; eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Tritt gleichzeitig der Verlust eines anderen Gemeindebürgerrechtes ein, darf dies ausnahmsweise durch das gleiche Zivilstandsamt gestützt auf die abrufbaren Daten bescheinigt werden. Die Nachführung des Familienbüchleins ist kostenfrei.

## 8 Archivierung der Belege

### 8.1 Mitteilung der Einbürgerung

Die Einbürgerungsmitteilung ist als Beleg zur elektronischen Beurkundung aufzubewahren.

### 8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.